



Satzung

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

- § 1 Der Verein der Freunde der Grundschule Bubenreuth bezweckt die Förderung der Grundschule Bubenreuth. Der Zweck wird durch die Anschaffung von Gegenständen zur Verwendung im Unterricht und durch die Gewährung von Zuschüssen zu schulinternen Gemeinschaftsveranstaltungen verfolgt, soweit das nicht in den Aufgabenbereich des Schulaufwandsträgers fällt. Die dazu erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge (vergl. § 6) und Spenden aufgebracht.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Der Verein hat seinen Sitz in Bubenreuth und wurde am 22.8.1977 unter Nr. VR 478 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsausschuss.
Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Mindest-Beitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- § 7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Erlöschen nach fünfjähriger Beitragssäumnis.

III. Organe und Geschäftsgänge

- § 8 Die Organe des Vereins sind
1. der Vereinsausschuss
2. der Kassenprüfungsausschuss
3. die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vereinsausschuss besteht aus 5 auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Wenn eines der Ausschussmitglieder während der beiden Geschäftsjahre ausscheidet, erfolgt der Ersatz durch Beiwahl seitens des Ausschusses. Der Ausschuss bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.
Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Kassenwart. Für die Einberufung des Vereinsausschusses, welche durch den Vorstand geschieht, und seine Abstimmungsverhältnisse sind die für die Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften maßgebend (§ 12, 13). Nach außen wird der Verein durch seinen Vorstand und dessen Stellvertreter je allein vertreten.
- § 10 Der Vereinsausschuss hat die Verwaltung des Vereins zu besorgen, jährlich einmal der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und hierbei einen Voranschlag über Einnahmen und geplante Ausgaben zur Genehmigung vorzulegen.
Zum Erhalt von Spenden hat der Vorstand mindestens einmal jährlich und rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung einen Aufruf zu veröffentlichen.
Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt durch den Ausschuss entsprechend dem durch die Mitgliederversammlung gebilligten Voranschlag. Fördermaßnahmen sollen im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Elternbeirat getroffen werden.

- § 11 Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 2 durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Vereinsausschusses sein dürfen. Dem Kassenprüfungsausschuss liegt die jährliche Prüfung der Bücher usw. ob. Diese sind ihm seitens des Vereinsausschusses eine Woche vor der jährlichen Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- § 12 Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise jährlich einmal, außerordentlicherweise sobald ein Drittel der Stimmen sämtlicher Mitglieder oder der Ausschuss es beantragt, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Zusendung einer Einladung an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Abgesehen von Satzungsänderungen kann über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.
Der Mitgliederversammlung untersteht die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:
1. Wahl der Mitglieder des Vereinssausschusses und des Kassenprüfungsausschusses
 2. Entlastung des Vereinssausschusses
 3. Verwendung der Geldmittel des Vereins
 4. Änderung der Satzung
 5. Auflösung des Vereins
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer protokolliert und vom Vorstand gegengezeichnet.
- § 13 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmenübertragung, welche für jede Mitgliederversammlung besonders auszustellen ist, ist zulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Gültigkeit von Beschlüssen über die in § 12, Ziff. 4 und 5 genannten Gegenstände ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Vereinssausschusses bzw. ein vom Ausschuss hierzu gewähltes Mitglied. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Auflösung des Vereins

- § 14 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt, hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses die Auflösung des Vereins zu beschließen.
Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bubenreuths zwecks Verwendung für die Grundschule Bubenreuth.
-